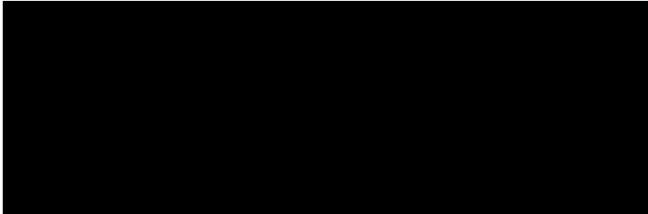




Referat 415

Gemeinsame Marktorganisation,  
Ernährungswirtschaft, Qualitätspolitik

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

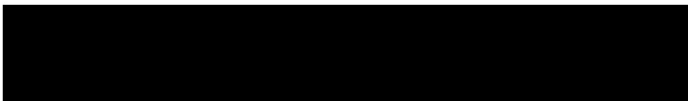


HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-0  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL [415@bmel.bund.de](mailto:415@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 415-05111/0036#005  
DATUM 11. April 2022

Ausschließlich per E-Mail

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre Nachricht vom 17. März 2022



mit Nachricht vom 17. März 2022 beantragen Sie auf Grundlage des IFG beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zusendung „alle[r] Unterlagen (z.B. Stellungnahmen oder Kommunikation mit Verbänden oder anderen Ressorts) zu den aktuellen Preisanstiegen für Lebensmittel:

<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/einkaufen-wird-teurer-aldi-erhoeht-lebensmittelpreise-von-rund-400-artikeln/28175836.html>“.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 2. Januar 2006 (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Herausgabe von Abschriften ist gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen würden, vermag ich noch nicht abschließend zu beurteilen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der

Bearbeitung Ihres Antrags würde feststellen können. Derzeit wird eher mit Gebühren am oberen Ende des Gebührenrahmens gerechnet. Dies auch, weil Ihr Antrag ohne jegliche – inhaltliche oder konkrete zeitliche – Priorisierung oder Einschränkung auf „alle Unterlagen“ gerichtet ist, die mit den aktuellen Preisanstiegen für Lebensmittel im Zusammenhang stehen.

Informieren Sie uns ggf. über das Vorliegen von Gebührenermäßigungstatbeständen (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Rechercharbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 IFGGebV geprüft werden kann. Der von Ihnen geäußerten Bitte um Befreiung oder – hilfsweise – Ermäßigung der Gebühren kann ohne nähere Begründung und Substantiierung nicht nachgekommen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis zum 25. April 2022 um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Ungeachtet des Vorstehenden möchte ich Ihnen gerne folgende Informationen zukommen lassen:

Grundsätzlich erfolgt die Preisbildung für Lebensmittel am Markt und stellt damit einen wirksamen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage her. Preisänderungen sind wichtige Signale an die Erzeugerinnen und Erzeuger und an die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Aktuell führen der Krieg in der Ukraine und die in dessen Folge weiter gestiegenen Preise bei Energie und auf den Vorleistungsmärkten sowie eine angespannte Lage auf den globalen Märkten für Getreide und Ölsaaten zu erheblichem Druck auf die Lebensmittelpreise. Damit setzen sich die bereits im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen deutlichen Kostensteigerungen in der Ernährungswirtschaft fort. Marktteilnehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette sind von diesen Kostensteigerungen betroffen. Es ist deren Anliegen, dass eine faire Verteilung der Mehrkosten innerhalb der Kette erfolgt. Dies bedeutet, dass ein Teil der Kosten entlang der Vermarktungskette weitergegeben wird und somit auch Verbraucherinnen und Verbraucher davon betroffen sind.

Das BMEL beobachtet das Marktgeschehen und die Verbraucherpreise, insbesondere für Grundnahrungsmittel, sehr genau. Dabei hat die Politik der Bundesregierung auch im Blick, dass die Ernährung für alle Haushalte sichergestellt bleibt und ein Zugang zu gesunder Ernährung ermöglicht wird und auch bezahlbar ist. Kernanliegen des BMEL ist es, die Folgen für die deutsche Landwirtschaft schnell und pragmatisch abzupuffern und gleichzeitig relevante Nachhaltigkeitsziele aufrechtzuerhalten. Bereits im März wurden deshalb erste Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Das BMEL wird für 2022 als Ausnahmeregelung den Aufwuchs auf ökologischen Vorrangflächen der Kategorien „Brache“ und „Zwischenfrüchte“ als Futter freigeben. Damit kann ein Beitrag zur Futtermittellieferung geleistet und die Wirkungen der steigenden Futtermittelpreise abgemildert werden. Darüber hinaus wird das BMEL bestehende Programme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft entbürokratisieren und breiter bekannt machen. Damit wird die Landwirtschaft von fossilen Energien unabhängiger und leistet darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem soll für Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch mittelfristig die Kostensteigerung bei Lebensmitteln etwas gedämpft werden, für die Energiepreise ein relevanter Faktor sind.

Neben den Folgen für Deutschland sind aber gleichermaßen auch die Auswirkungen von hohen Nahrungsmittel- und Energiepreisen auf Drittländer außerhalb der Europäischen Union im Blick zu behalten.

Offene Märkte sind mit die wichtigste Voraussetzung, um Störungen, wie sie sich zurzeit darstellen, abzumildern und damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Märkte und damit auch zur weltweiten Ernährungssicherung zu leisten. Das BMEL setzt sich im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft u. a. dafür ein, dass die Märkte offenbleiben und Handelsprotektionismus unterbleibt, um weiteren Preissteigerungen für landwirtschaftliche Betriebe sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und weltweit entgegenzuwirken. Auf der G7-Sondersitzung zur Ukraine am 11. März 2022 einigten sich die G7-Agrarministerinnen und -minister u.a. auf entsprechende relevante Maßnahmen: Klare Bekenntnisse zur Offenhaltung der Agrarmärkte durch Vermeidung von Exportrestriktionen, zur Vermeidung von spekulativem Verhalten, zur Förderung von mehr Markttransparenz und zum Monitoring der Agrarmärkte.

Im Übrigen möchte ich Sie auf folgendes öffentlich zugängliches Dokument hinweisen, in dem u. a. weitere Ausführungen zu Lebensmittelpreisen enthalten sind:

Bundestags-Drucksache 20/935

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage – Drucksache 20/793 –

Link: <https://dip.bundestag.de/drucksache/auf-die-kleine-anfrage-drucksache-20-793-deutschlands-ern%C3%A4hrungsstrategie-2023/259589>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

